



Österreichisches Institut für Familienforschung
Austrian Institute for Family Studies

Olaf Kapella

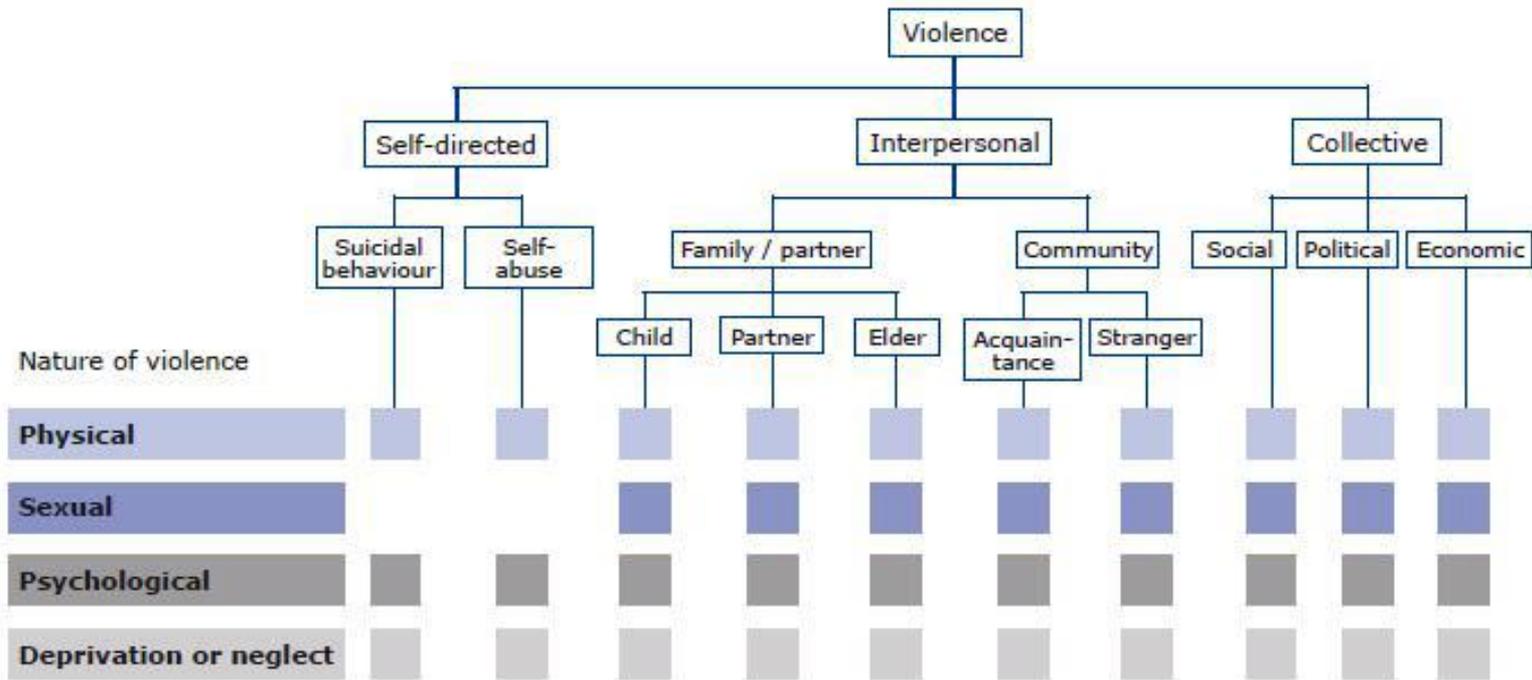
Sexuelle Gewalt

Aggressivität / Aggression / Gewalt

- Kulturelle Festlegungen, historischer Wandel und politische Einflussnahme bedingen die Grenze zwischen Gewalt und Nicht-Gewalt.
- Keine allgemeingültige Wissenschaftliche Definition
- **Aggression** = menschlicher Grundantrieb
- **Gewalt** (aber zum Teil auch die Aggression) als eine ausgeführte Aktion mit dem Moment der absichtsvollen Schädigung (z.B. durch Einzelpersonen, aber auch durch Strukturen)

Typologie von Gewalt - WHO

WHO 2002



Wie kann Gewalt konkret aussehen?

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
 - Sexuelle Gewalt
 - Sexuelle Belästigung
- Personelle (Schädigung durch Individuum) und strukturelle (Benachteiligung des Individuums) Gewalt (nach Galtung)

Zusätzlich genannte Formen

- **Soziale Gewalt**

z.B. Einschränkungen im sozialen Leben wie z.B. Bevormundung, Verbote oder strenge Kontrollen von Kontakten, Einsperren

- **Ökonomische Gewalt**

z.B. Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Einbehalten des Lohnes, alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen.

Psychische Gewalt - Kinder

Emotionaler Missbrauch - Psychodynamik (Hirsch)

■ Befriedigung elterlicher narzisstischer Bedürfnisse

- Kind soll wie die Eltern werden – also Abbild von ihnen
- Kind soll die unerfüllten Wünsche und Ideale der Eltern verwirklichen
- Kind muss die Teile der Eltern übernehmen, die sie an sich selber ablehnen und verleugnen

■ Kind wird als Partnerersatz verwendet

- Kind stellt für die Eltern die eigenen Eltern oder gewisse Aspekte von ihnen dar
- Kind dient als Ersatz für den Ehepartner und soll diesen teilweise übertrumpfen
- Kind soll Geschwister der Eltern ersetzen

Bedürfnisse der Erwachsenen werden an erste Stelle geschoben, kindliche Bedürfnisse werden nicht beachtet.

Definitiorische Klassen

Julius & Boehme, 1997

- **Normative Definition**
spiegeln soziale, kulturelle und politische Werte wider.
- **Rechtliche Definitionen / Gesetze**
gesellschaftlich-kulturelle Normen drücken sich am deutlichsten und direktesten in Gesetzen aus.
- **Klinische Definitionen**
stehen in ihren Bewertungskriterien im Kontext von Theorien oder Konzepten psychischer Gesundheit.
- **Forschungsdefinitionen**
orientieren sich hinsichtlich des Forschungsgegenstandes und dessen Eingrenzung an klinischen und normativen Definitionen.

Begrifflichkeiten zur sexuellen Gewalt

- **Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt / sexualisierte Gewalt / sexuelle Ausbeutung**
- **Sexuell belästigendes Verhalten (sexual harassment)**
leichtere bis mittlere Formen sexuell übergriffigem oder sexuellem Verhalten
- **Sexuelles Problemverhalten**
vor allem bei Kindern und jungen Menschen mit geistiger Beeinträchtigung
- **Sexuell delinquentes Verhalten**
im Gegensatz zu Erwachsenen spielt hier die Einwilligung keine Rolle zur Beurteilung der Delinquenz.
- **Sexuell aggressives Verhalten**
oft initiiert über Drohungen, (verbale) Druck, Zwang, Bedrohungen oder auch körperliche Gewalt

Sexualisierte Gewalt, z.B.

- Jemanden zwingen oder überreden, eine Person nackt zu betrachten oder sexuelle Aktivitäten zuzusehen
- Bemerkungen, Pfiffe, Blicke, etc.
- Berührungen an einem selbst oder bei anderen, gegen den eigenen Willen
- Jemanden zu pornographischen Handlungen zwingt oder Pornographie vorführt
- Den Intimbereich einer Person berührt oder zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr zwingt oder überredet – also vergewaltigt – (gegen den eigenen Willen)

Beispiel: Definition sexuelle Gewalt - Kindern

Sexueller Kindesmissbrauch: Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich; sog. Hands-on-Taten) sowie das Vorzeigen von pornographischem Material bzw. das Herstellen von pornographischen Fotos, Filmen etc. und der Exhibitionismus (Hands-off-Taten) durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Besonders zu berücksichtigen sind Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Ausgenommen sind gleichaltrige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

(Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP), 2007)

Beispiel: Definition sexuelle Gewalt - Kindern

Der Begriff der sexuellen Aggression bezeichnet die Durchsetzung sexueller Interessen gegen den Willen der Partnerin des Partners, wobei unterschiedliche aggressive Strategien, von verbalem Druck über körperliche Bedrohungen bis hin zum Einsatz physischer Gewalt zum Einsatz kommen können.

(Krahè/Schreinberger-Olwig, 2002)

Charakteristika in psychologisch-psychotherapeutischen Kategorisierung

- **Sexuelle Handlung**
- **Mangelnde Einfühlung in das Kind (Grenzüberschreitung)**
- **Abhängigkeitsbeziehung**
- **Bedürfnis- und Machtbefriedigung beim Täter/Täterin**
- **Gebot der Geheimhaltung**
- **Ambivalenz der Gefühle des Kindes**

*Abschlussbericht Runder Tisch sexueller
Kindesmissbrauch, 2011*

Beispiel: Definition sexuelle Gewalt - Kindern

Das Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kinde entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der / Die Täter/in nutzt seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

(nach Bange/Deegener, 1996)

Unterschiede: Definition sexuelle Gewalt - Kindern

- **Altersbegrenzung:** die Grenze, bis zu der sexuelle Übergriffe zur sexuellen Gewalt gezählt werden (Spannbreite 14 - 18 Jahre).
- **Art der sexuellen Handlung:** Hauptunterschied liegt im Ein- bzw. Ausschluss sexueller Handlungen ohne Körperkontakt (hands-off-Taten/hands-on-Taten).
- **Missachtung des kindlichen Willens:** alle jene sexuellen Handlungen, die gegen den Willen des Kindes stattgefunden haben.
- **sich sexuell missbraucht fühlen:** die subjektive Sichtweise der Betroffenen ist entscheidend.
- **Zwang und Gewalt:** sexuelle Handlungen die durch Zwang und Gewalt erreicht werden.
- **Altersunterschied zwischen Opfer und TäterIn:** Mindestdifferenz von 5 Jahren - dieser Altersunterschied kann bis zu 10 Jahren betragen. Ausgeschlossen sind hier Handlungen von gleichaltrigen sowie geringfügig älteren Kindern.

Symptome



Symptome, z.B.

- Mögliche Symptome können z.B. Verhaltensänderungen (depressiver und/oder aggressiver Art), körperliche und psychosomatische Anzeichen, Anzeichen im Leistungsbereich, Anzeichen im emotionalen und sozialen Verhalten

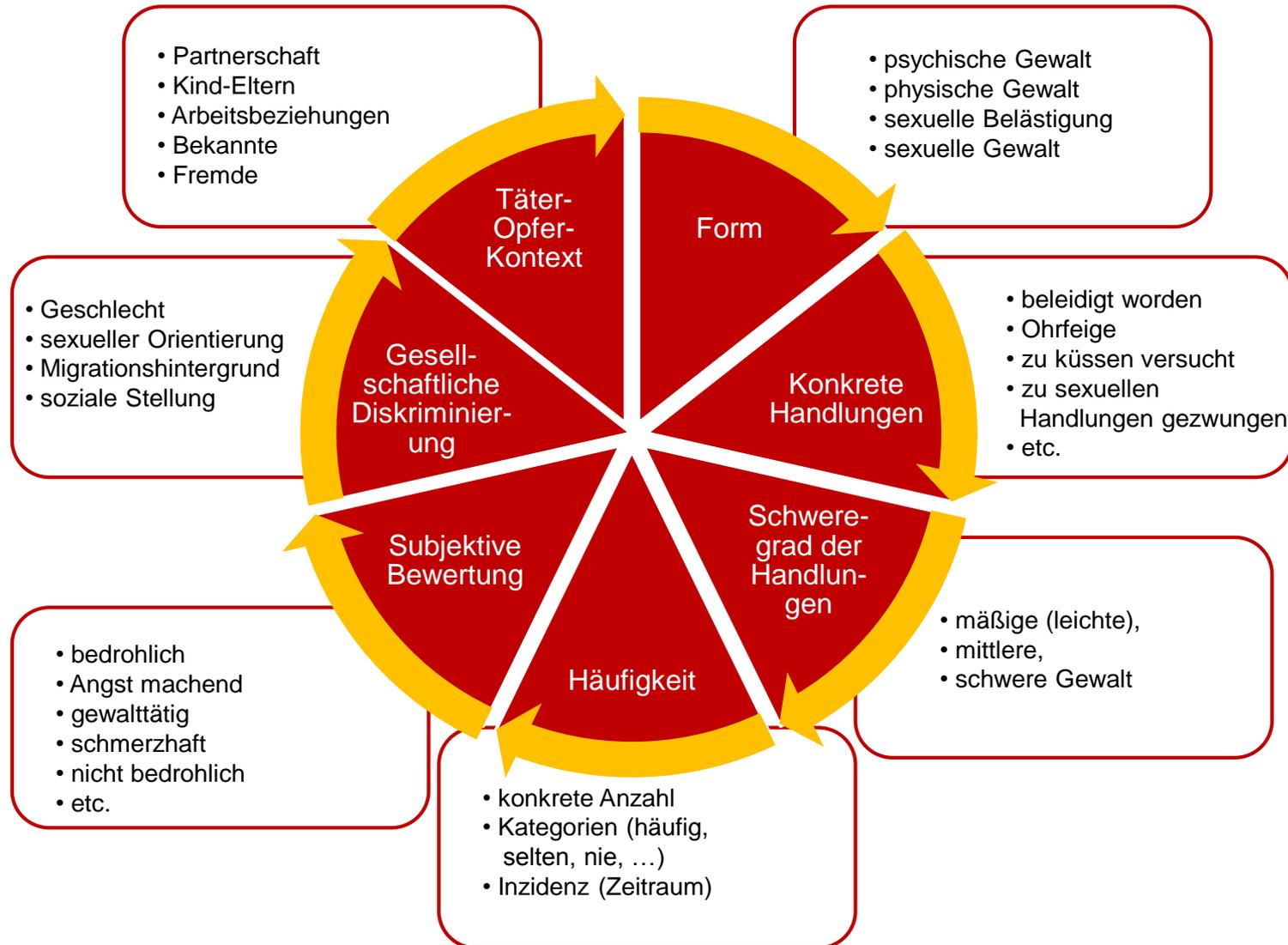
Allerdings gibt es KEIN einheitliches Symptom oder Syndrom!

- Jede Auffälligkeit ist eine Chance mit dem Kind ins Gespräch zu kommen!

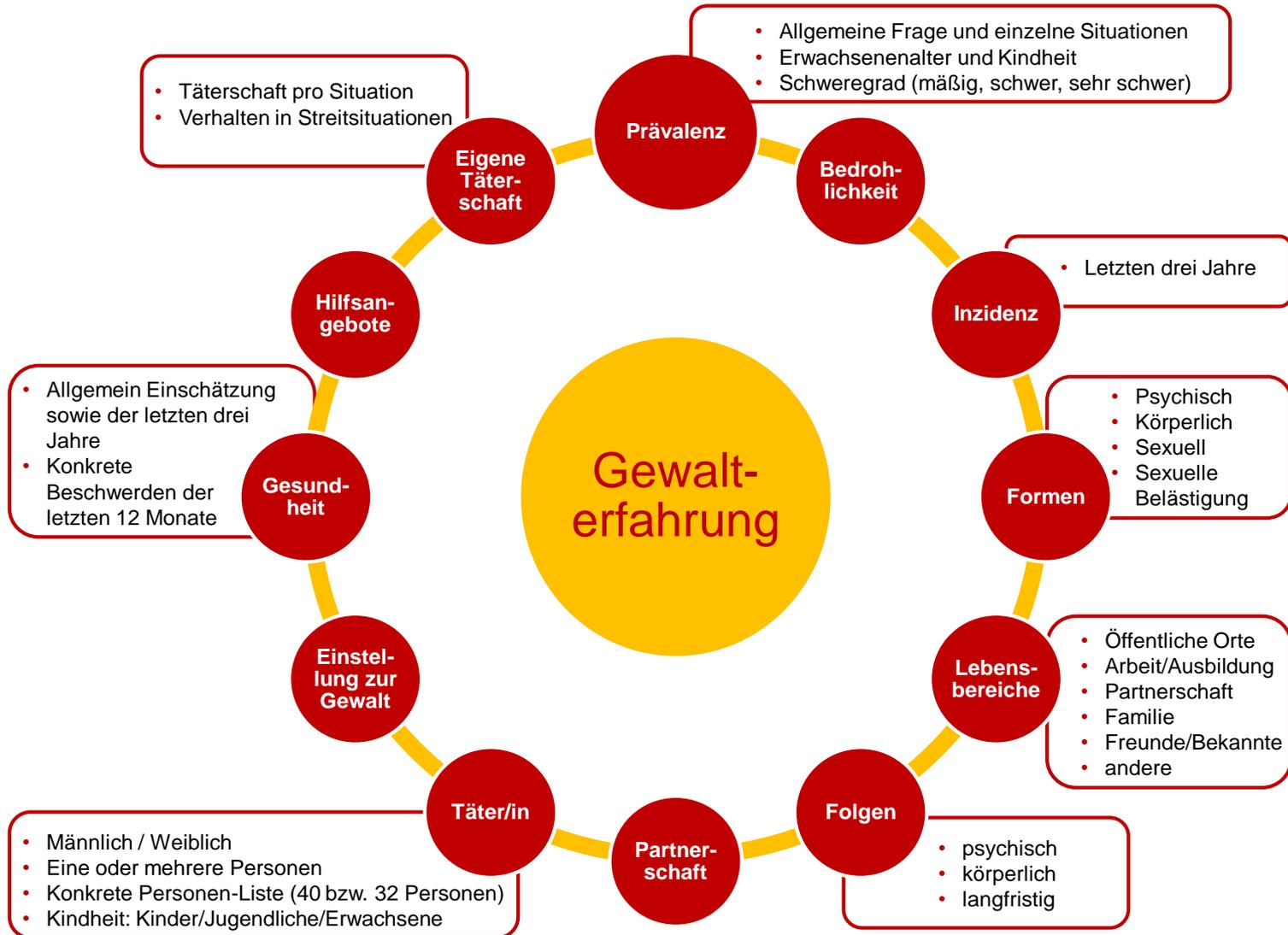
Zahlenmaterial



Dimensionen des individuellen Gewalterlebens



Kontext: die Herausforderung

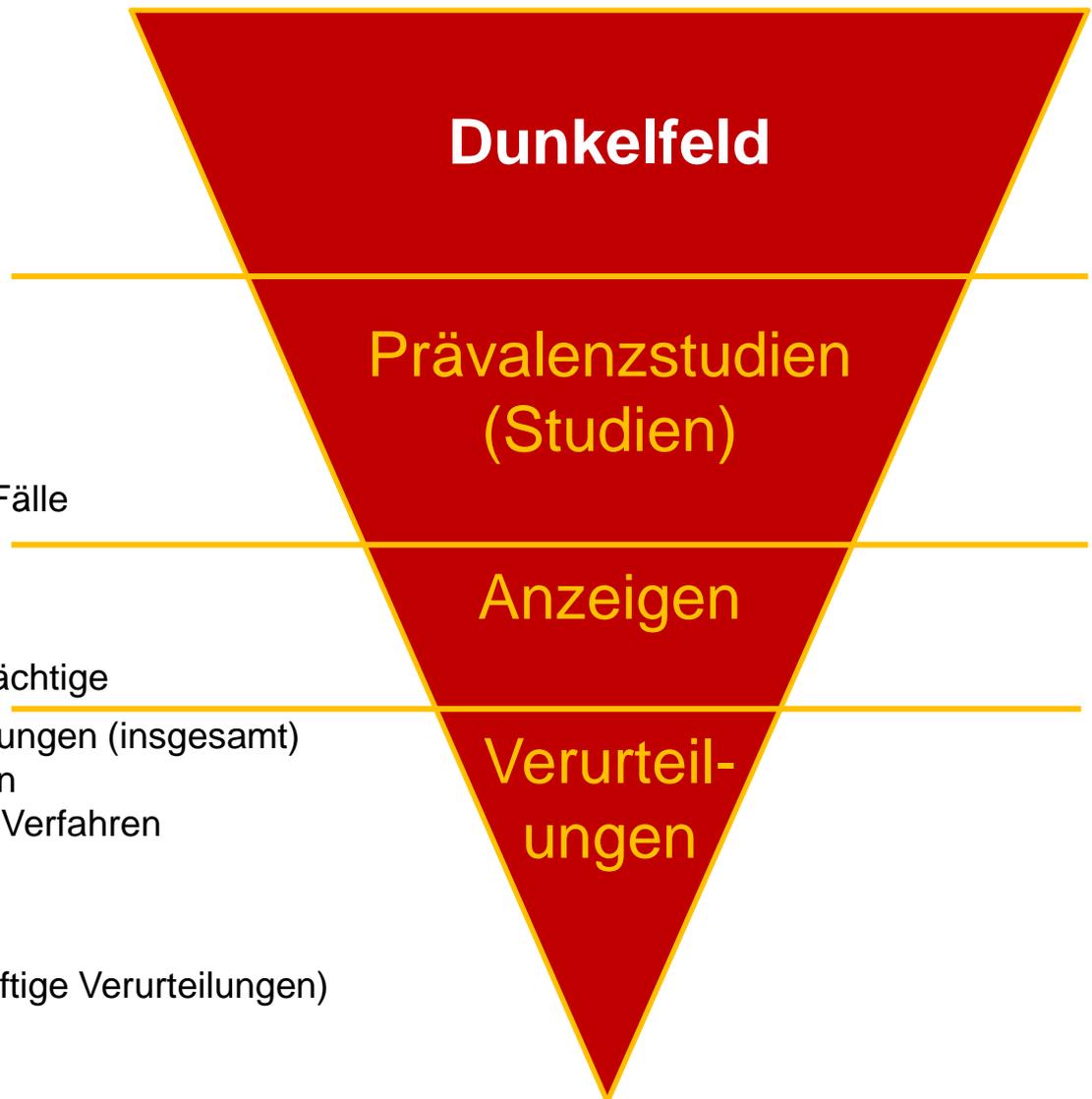


Daten über Gewalt

Kriminalstatistik 2011:

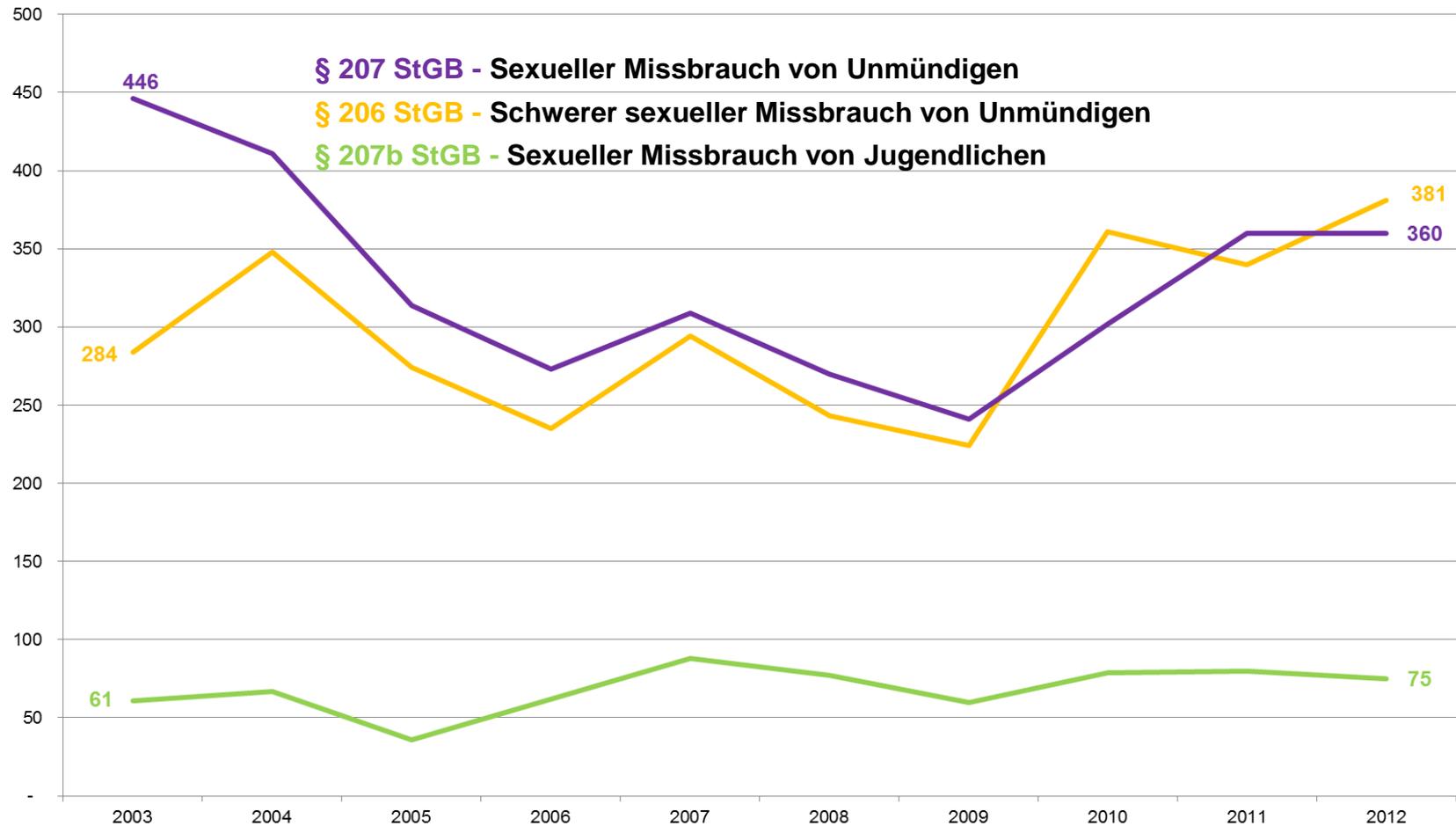
- 540.007 polizeilich bekannt gewordene Fälle
- 234.122 geklärte Fälle
- 259.028 ermittelte Tatverdächtige
- 252.592 ermittelte strafmündige Tatverdächtige
- 249.108 justizielle Verfahrensenderledigungen (insgesamt)
abzüglich 158.967 Einstellungen
abzüglich 42.008 diversioneller Verfahren
- 48.133 Urteile erster Instanz
abzüglich 10.797 Freisprüche
- 37.336 Verurteilungen (**36.461** rechtskräftige Verurteilungen)

Quelle: Kriminalstatistik 2011, Statistik Austria



Opferstatistik – Sexuelle Integrität < 18 Jahre

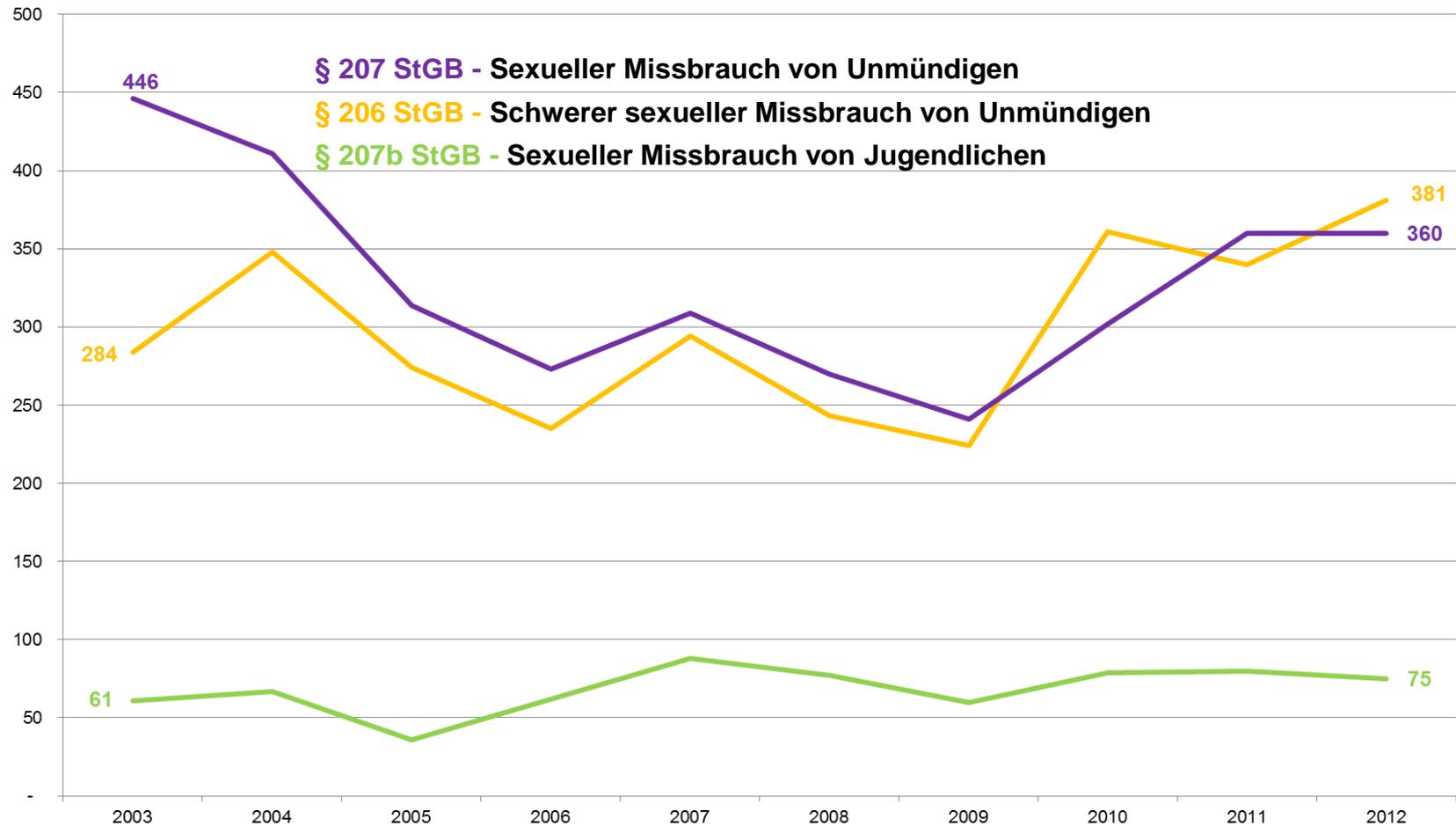
Opfer gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (N)



Quelle: Kriminalstatistik/Opferdaten des Bundeskriminalamt, nur minderjährige Opfer. BMI
Eigene Darstellung ÖIF

Opferstatistik – Sexuelle Integrität < 18 Jahre

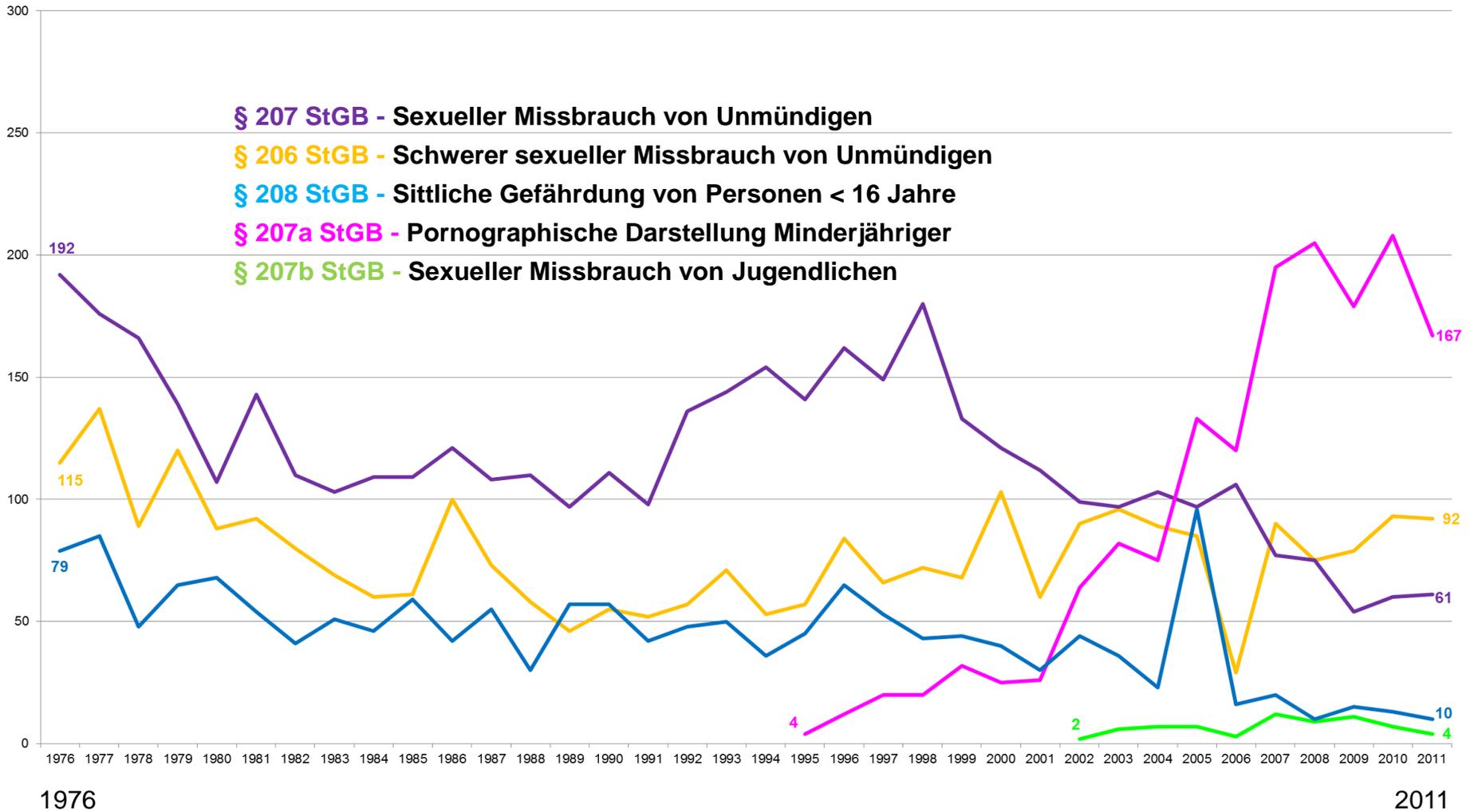
Opfer gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (N)



Quelle: Kriminalstatistik/Opferdaten des Bundeskriminalamt, nur minderjährige Opfer. BMI
Eigene Darstellung ÖIF

Verurteilungen – Sexuelle Integrität

Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (N)



Quelle: Kriminalstatistik / Verurteilungsstatistik, Statistik Austria

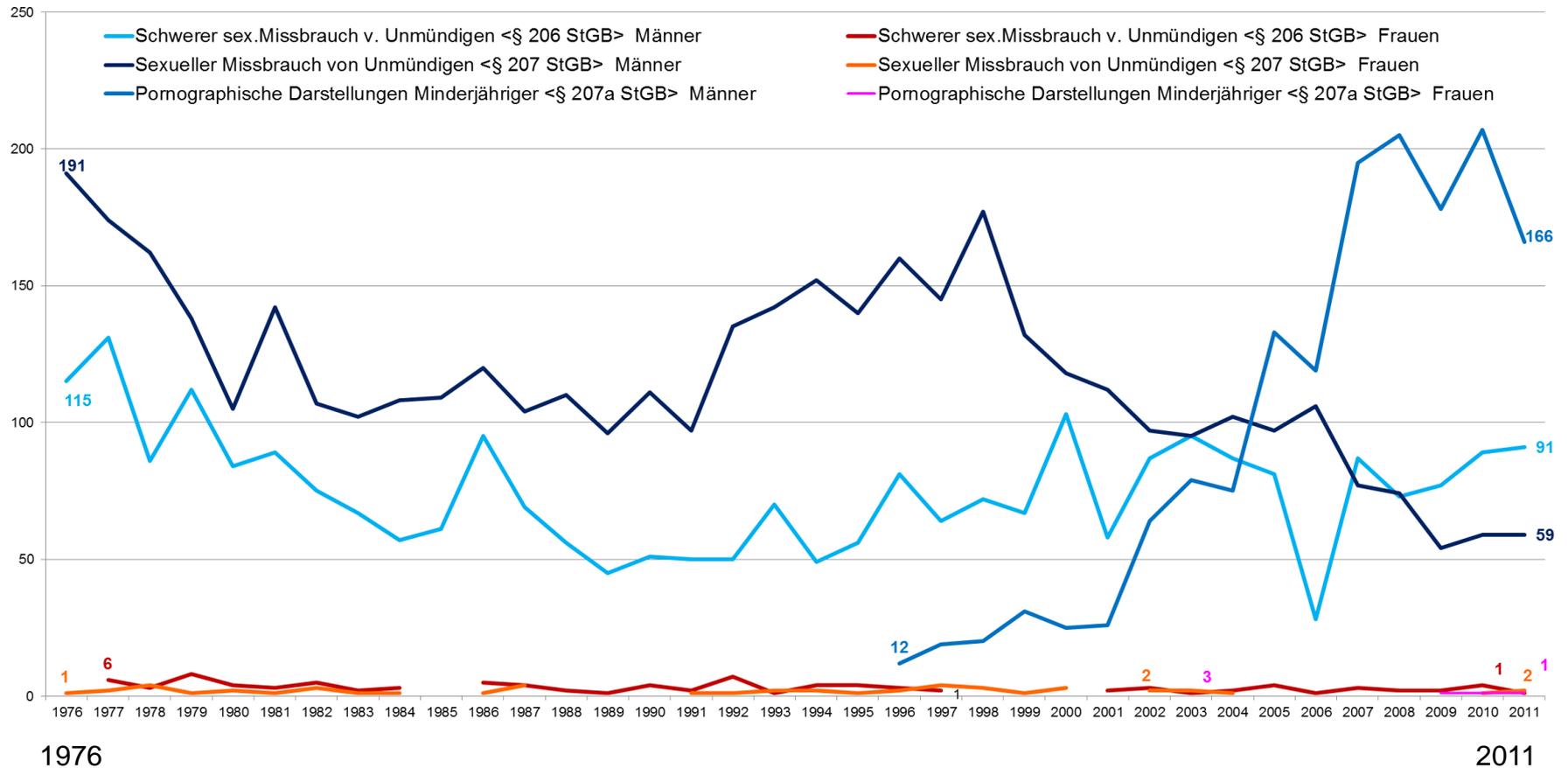
Eigene Darstellung ÖIF



Gewalt – Olaf Kapella

Verurteilungen – Sexuelle Integrität - Geschlecht

Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (N) - nach Geschlecht



Quelle: Kriminalstatistik / Verurteilungsstatistik, Statistik Austria
Eigene Darstellung ÖIF



Gewalt – Olaf Kapella



Prävalenz sexuelle Gewalt in der Kindheit

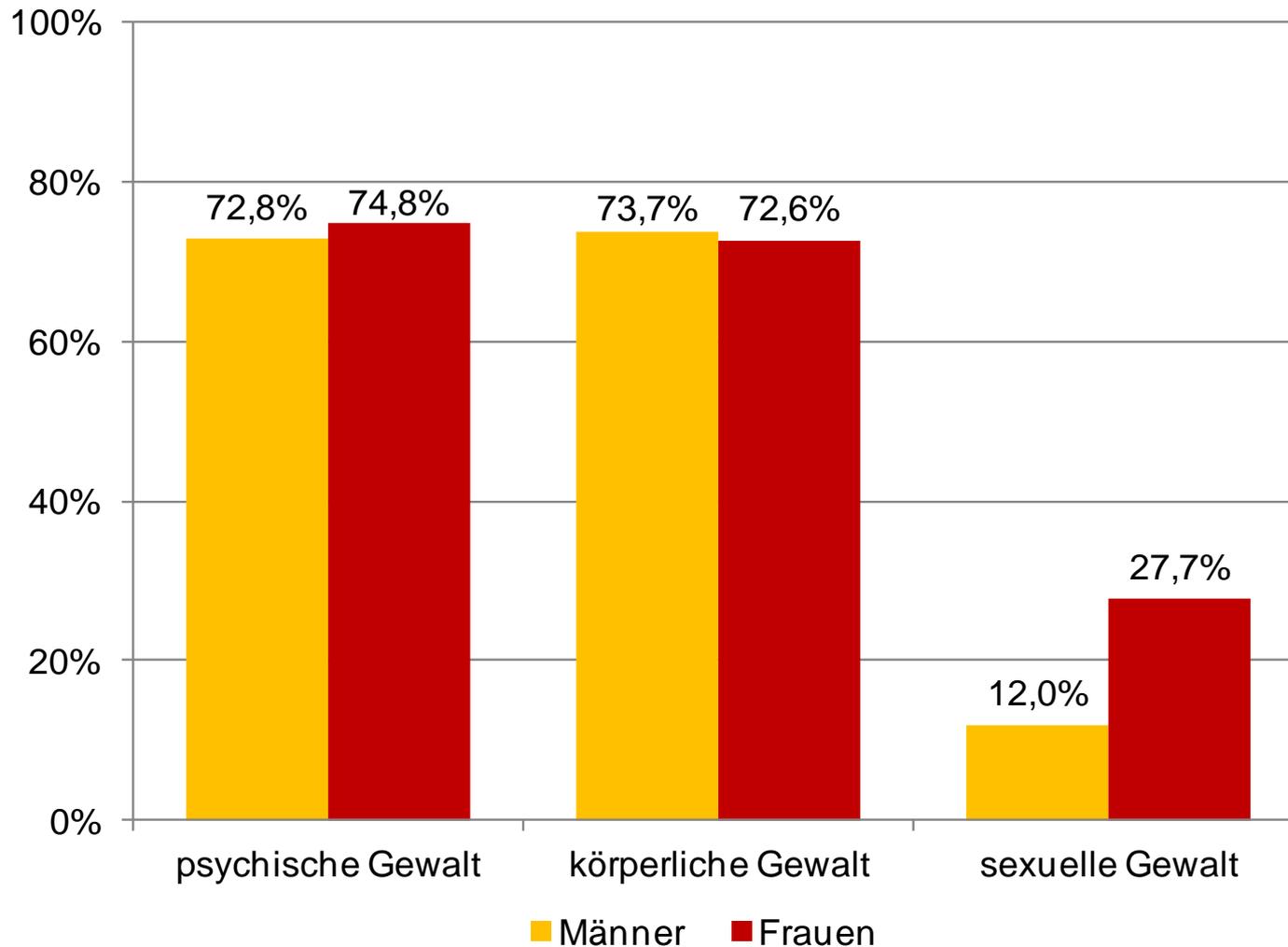
- Nationale und internationale Dunkelfeldstudien berichten:
 - 15 – 30% aller Mädchen
 - 5 – 15% aller Jungen

sind in ihrer Kindheit Opfer sexueller Gewalt geworden.

Quelle: Webseite Mikado – Missbrauch von Kindern, Ätiologie / Dunkelfeld / Opfer, Zugriff 19.11.2015



Prävalenz in der Kindheit (retrospektiv)



Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011. Basis: alle Befragten.

Gewalt – Olaf Kapella



Sexuelle Gewalt - Kindheit

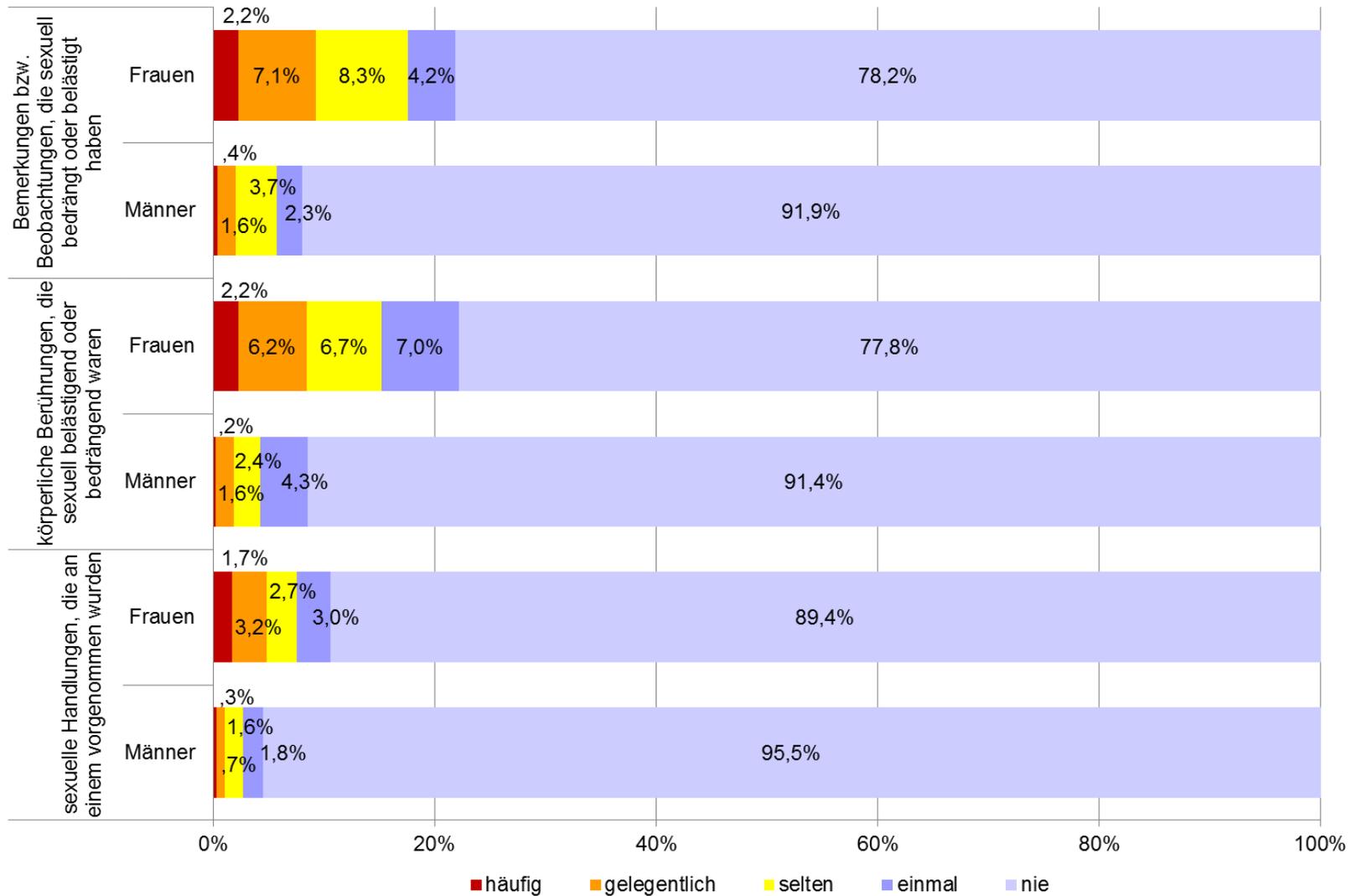
		häufig	gelegentlich	selten	einmal	nie
A	Bemerkungen bzw. Beobachtungen, die Sie sexuell bedrängt oder belästigt haben	<input type="checkbox"/> (1)	<input type="checkbox"/> (2)	<input type="checkbox"/> (3)	<input type="checkbox"/> (4)	<input type="checkbox"/> (5)
B	Körperliche Berührungen die sexuell belästigend oder bedrängend waren	<input type="checkbox"/> (1)	<input type="checkbox"/> (2)	<input type="checkbox"/> (3)	<input type="checkbox"/> (4)	<input type="checkbox"/> (5)
C	Sexuelle Handlungen, die an Ihnen vorgenommen wurden	<input type="checkbox"/> (1)	<input type="checkbox"/> (2)	<input type="checkbox"/> (3)	<input type="checkbox"/> (4)	<input type="checkbox"/> (5)

Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011.

Gewalt – Olaf Kapella

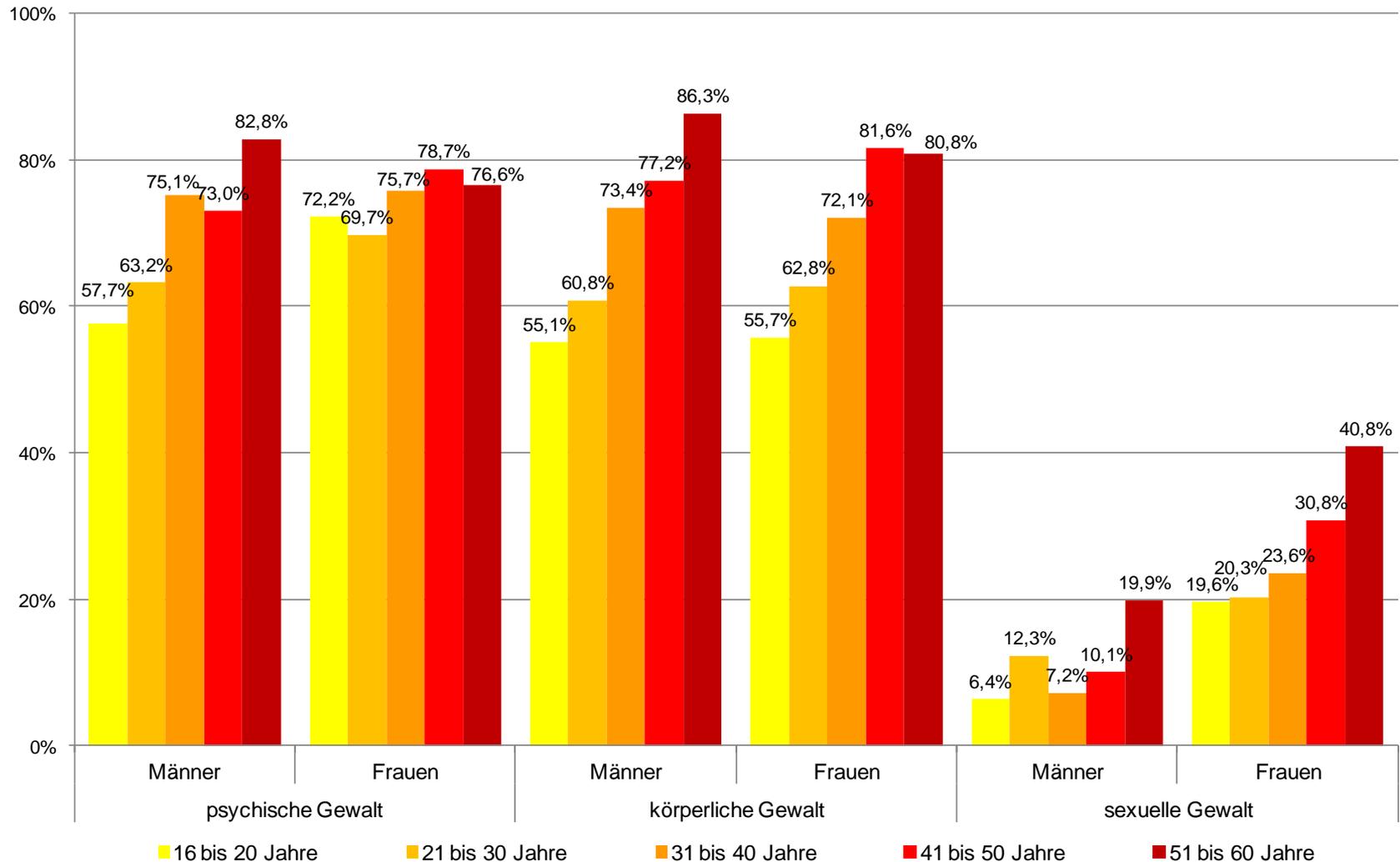


Prävalenz sexuelle Gewalt - Kindheit



Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011, alle Befragten

Prävalenz in der Kindheit (retrospektiv)



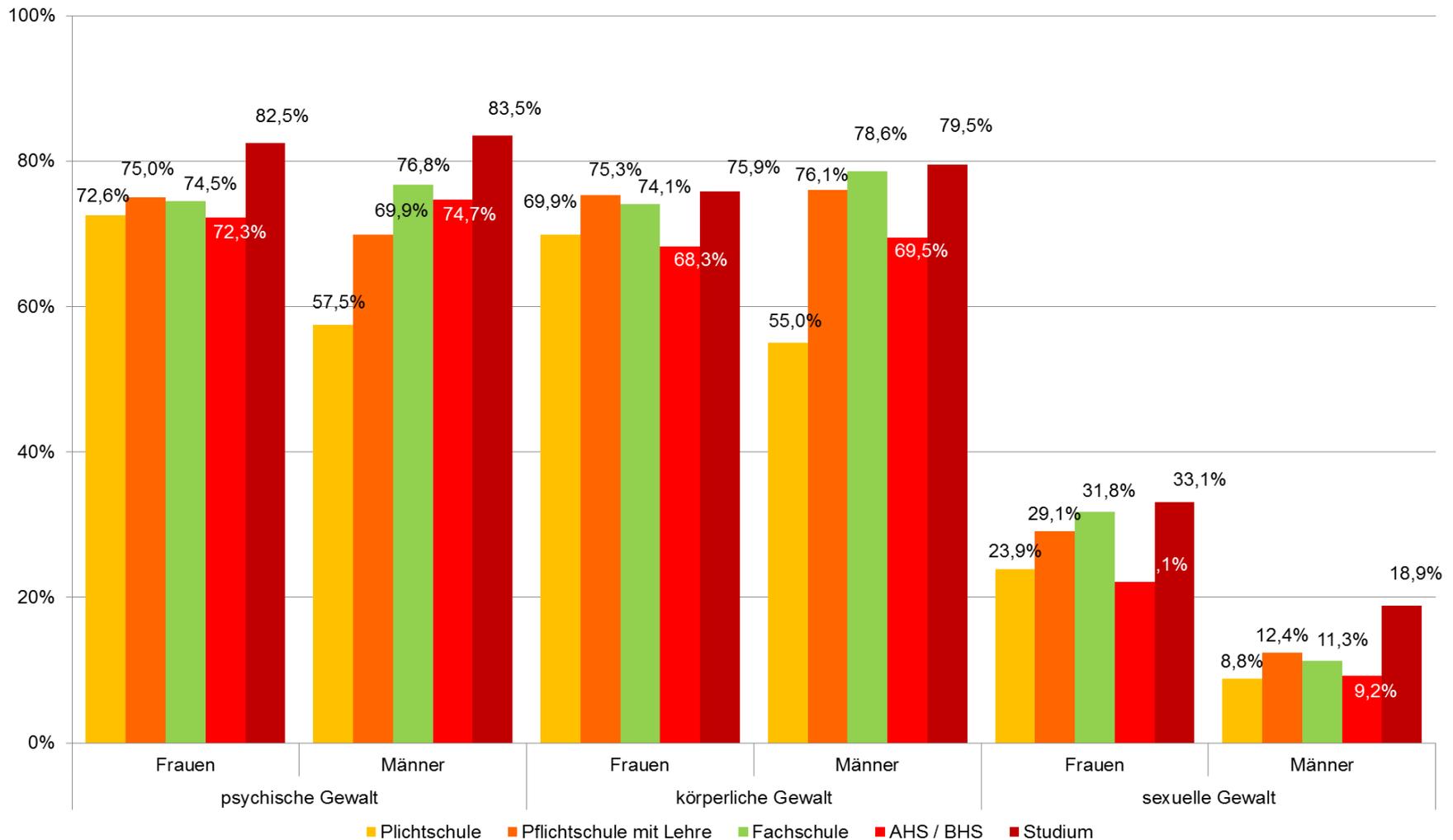
Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011. Basis: alle Befragten.



Gewalt – Olaf Kapella

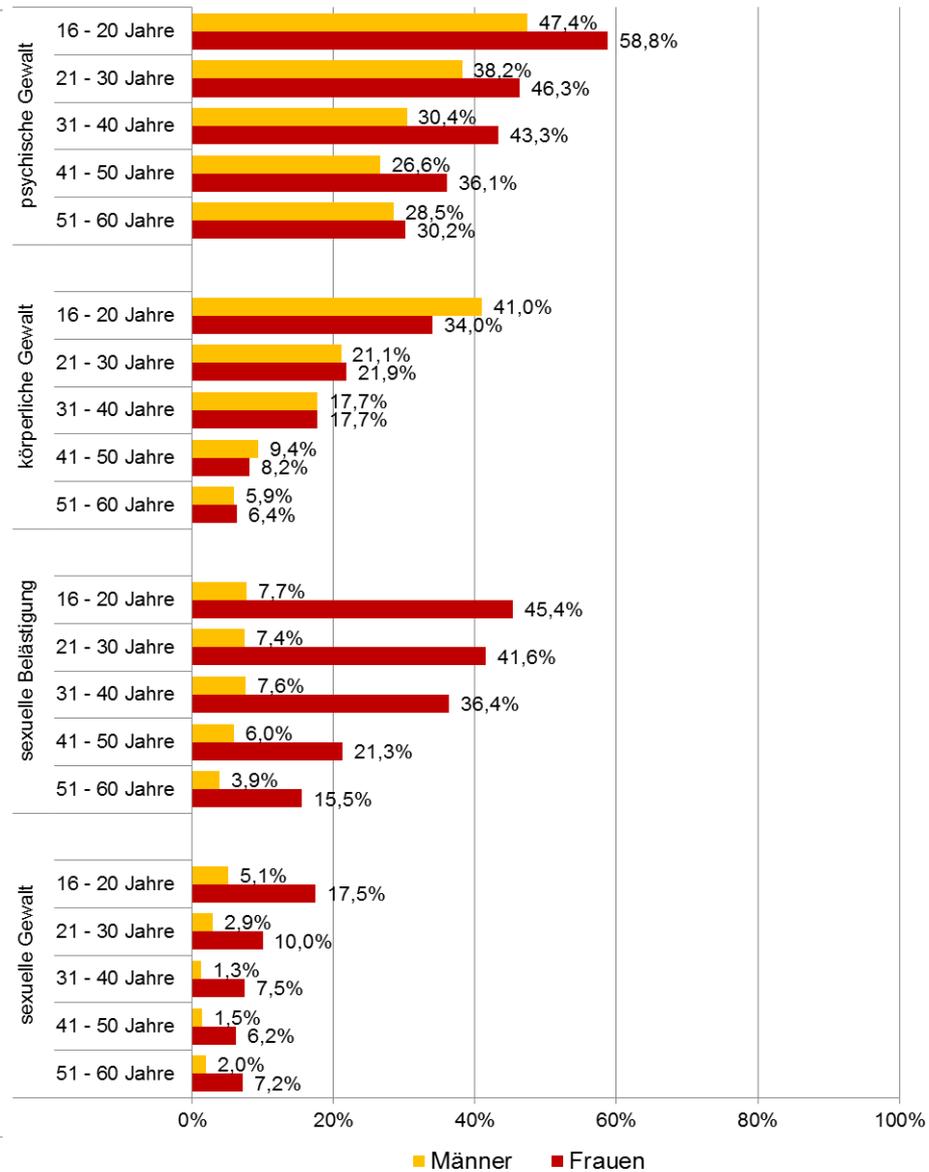


Gewalt in der Kindheit – nach Bildung



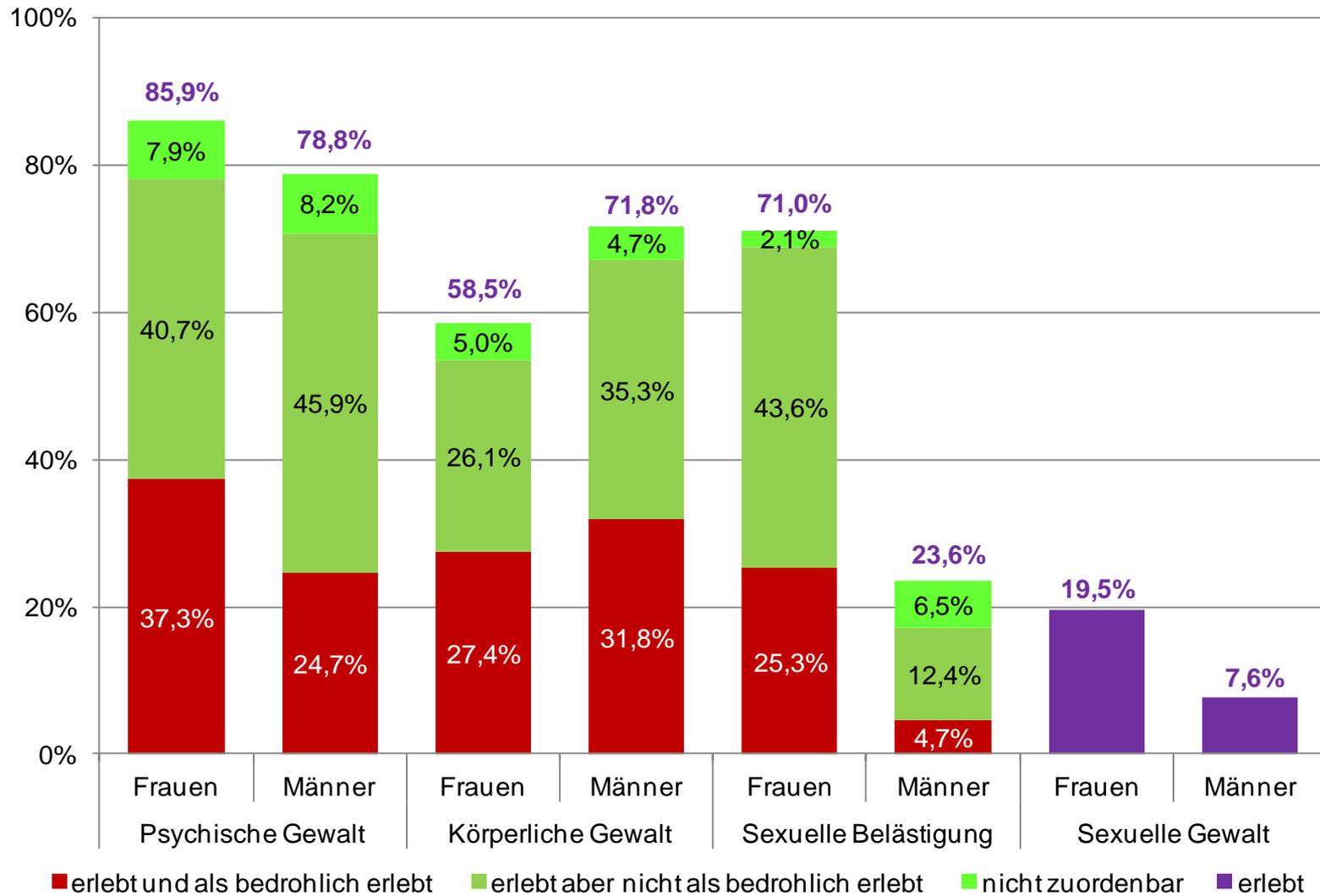
Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011, alle Befragten

Gewalt in den letzten drei Jahren – nach Alter



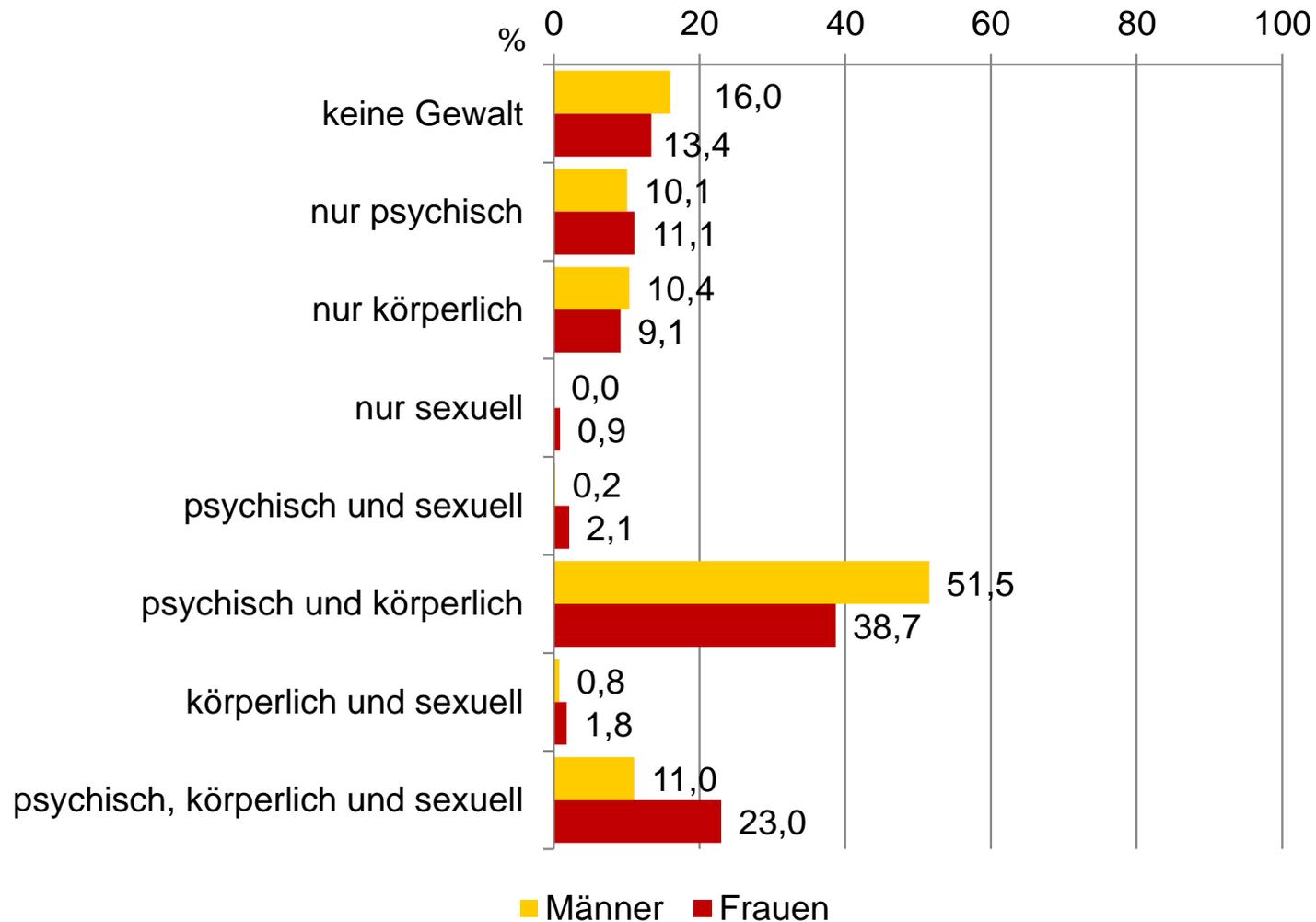
Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011,
alle Befragten.

Prävalenz in der Jugendzeit (aktuell – 16-25jährige)

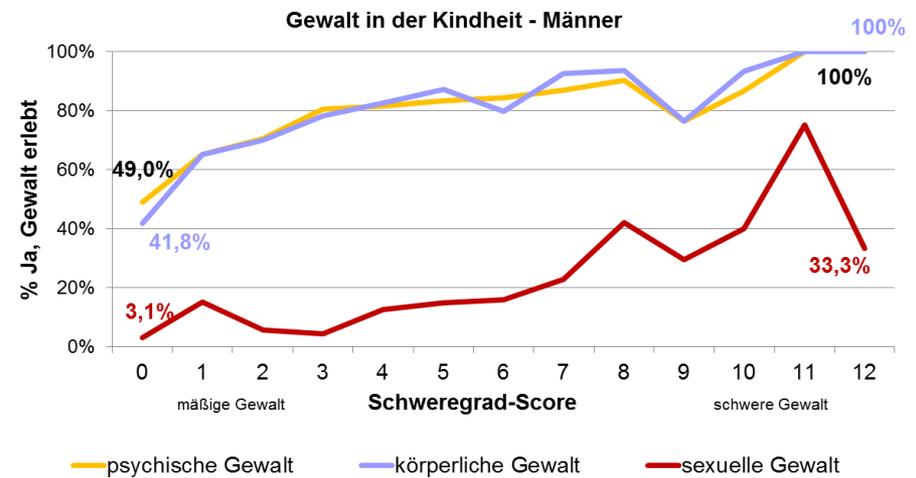
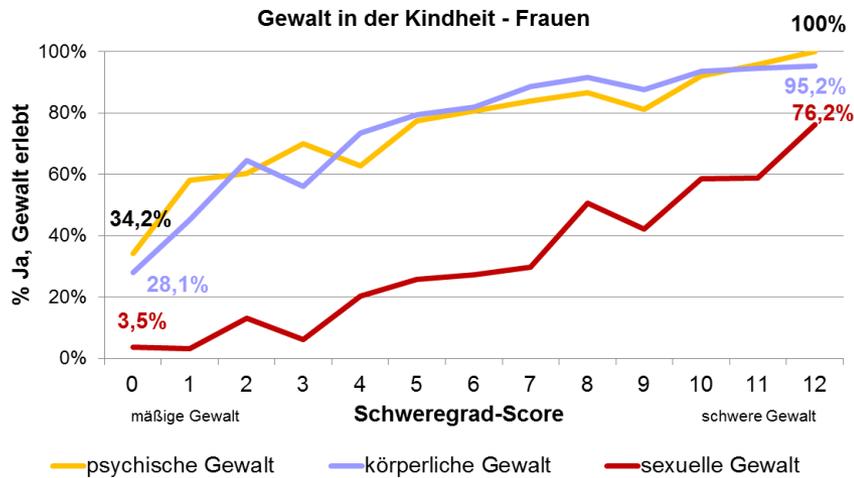


Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011. Basis: alle Befragten zwischen 16 und 25 Jahren.

Gewalt in der Kindheit – Kombinationen

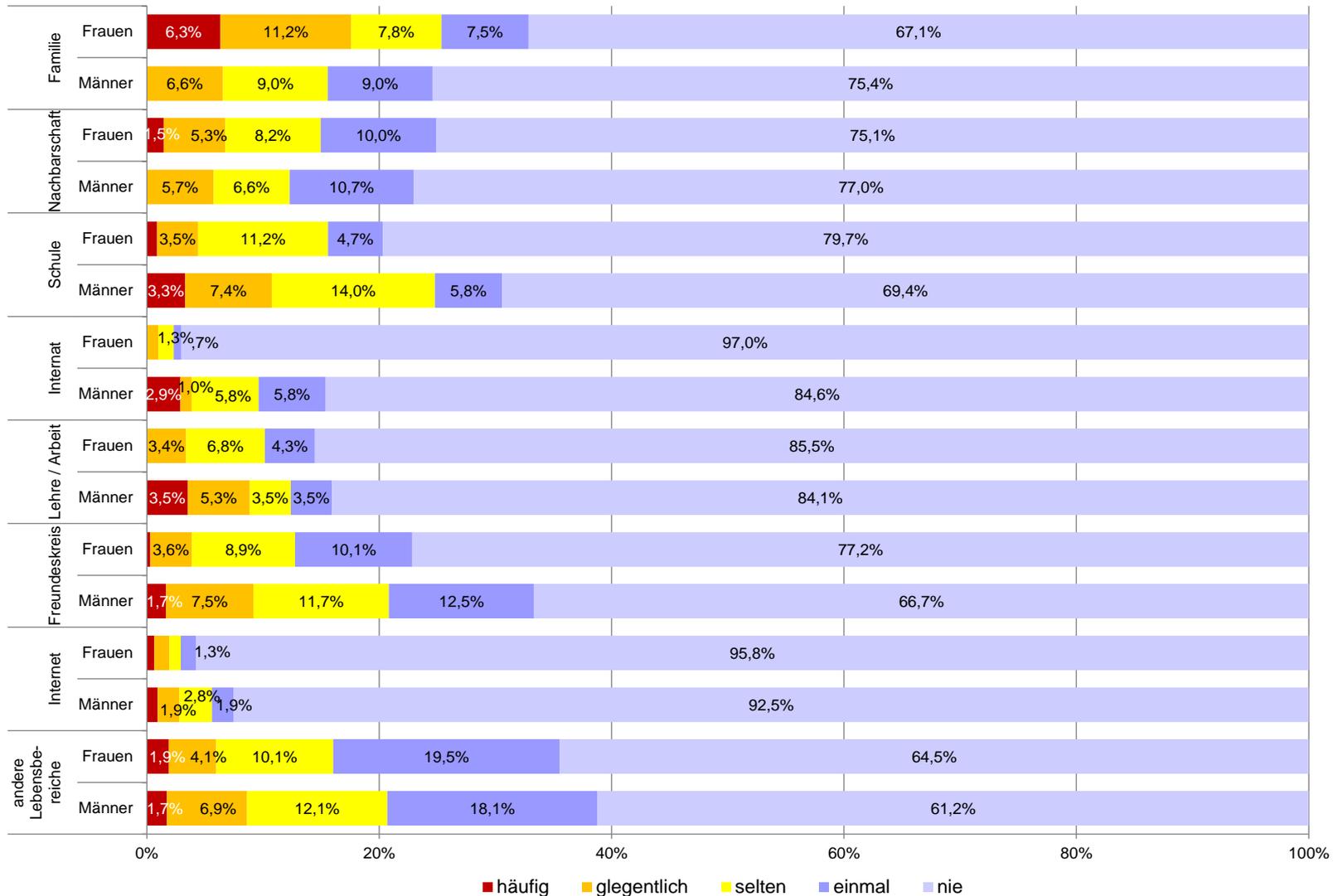


Gewalt in der Kindheit und als Erwachsener



Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011. Basis: alle Befragten. Nach Schweregrad-Score

Lebensbereiche sexuelle Gewalt - Kindheit



Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011, alle Befragten

Täter/innen in der Kindheit – sexuelle Gewalt

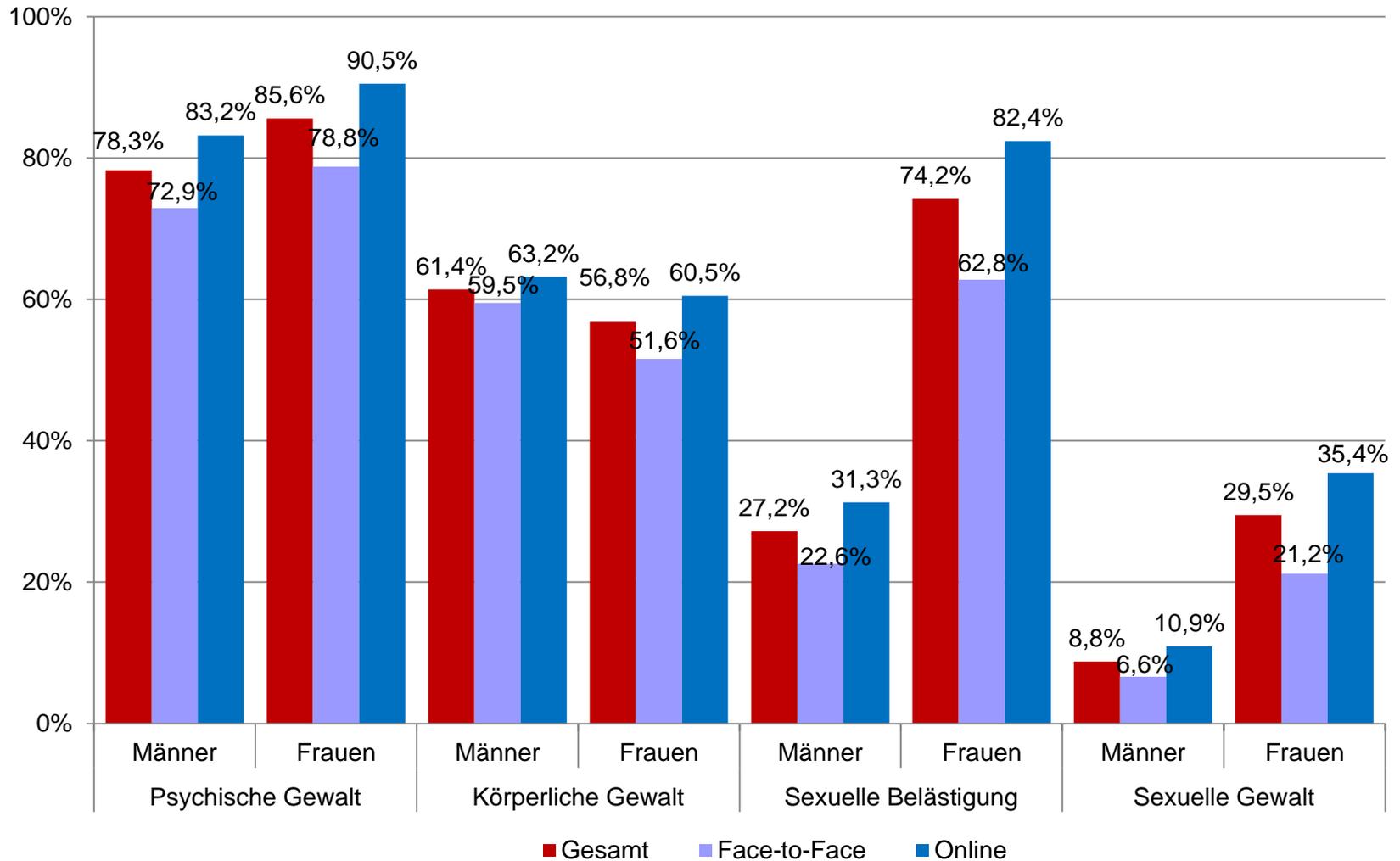
Täter/in 10 häufigste – sexuelle Gewalt Kindheit		Männer (n=1042) Fälle bis 16. Jahre (n)	
		Erhebung	auf 1.000 Personen
1	männliche unbekannte Person	40	38
2	Freund / Bekannter	34	33
3	Mitschüler	29	28
4	eigene Mutter	19	18
5	Mitschülerin	18	17
6	eigener Vater	17	16
7	Freundin / Bekannte	17	16
8	Nachbarin	15	14
9	Lehrer	14	13
10	andere weibliche unbekannte Person	14	13

Täter/in 10 häufigste – sexuelle Gewalt Kindheit		Frauen (n=1292) Fälle bis 16. Jahre (n)	
		Erhebung	auf 1.000 Personen
1	männliche unbekannte Person	109	84
2	Freund / Bekannter	80	62
3	Nachbar	64	50
4	Mitschüler	53	41
5	eigener Vater	45	35
6	Onkel	38	29
7	eigene Mutter	25	19
8	Bruder	25	19
9	Lehrer	21	16
10	Cousin	18	14

Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011, alle Befragten

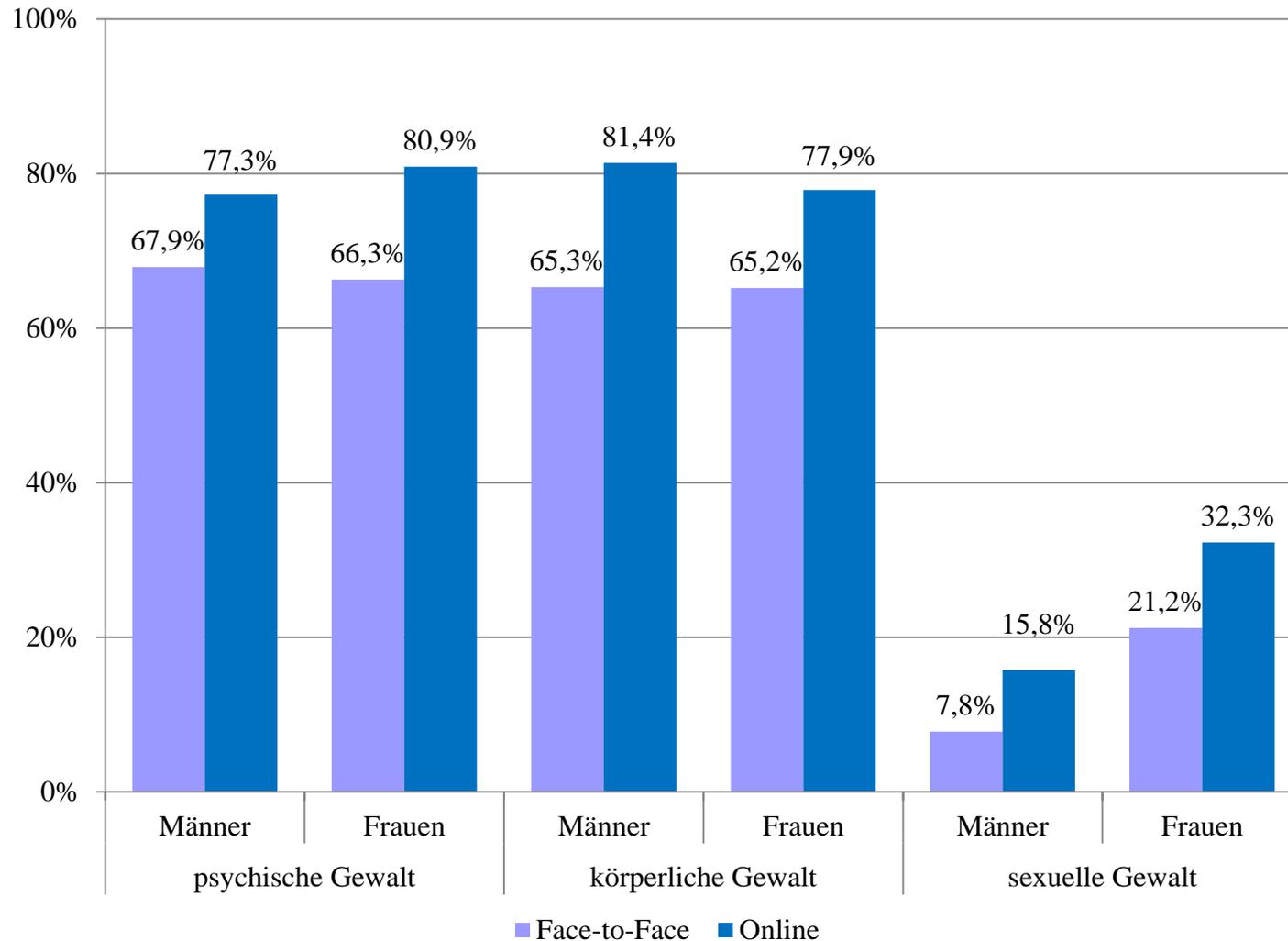
Gewalt – Olaf Kapella

Prävalenz nach Erhebungsmethode



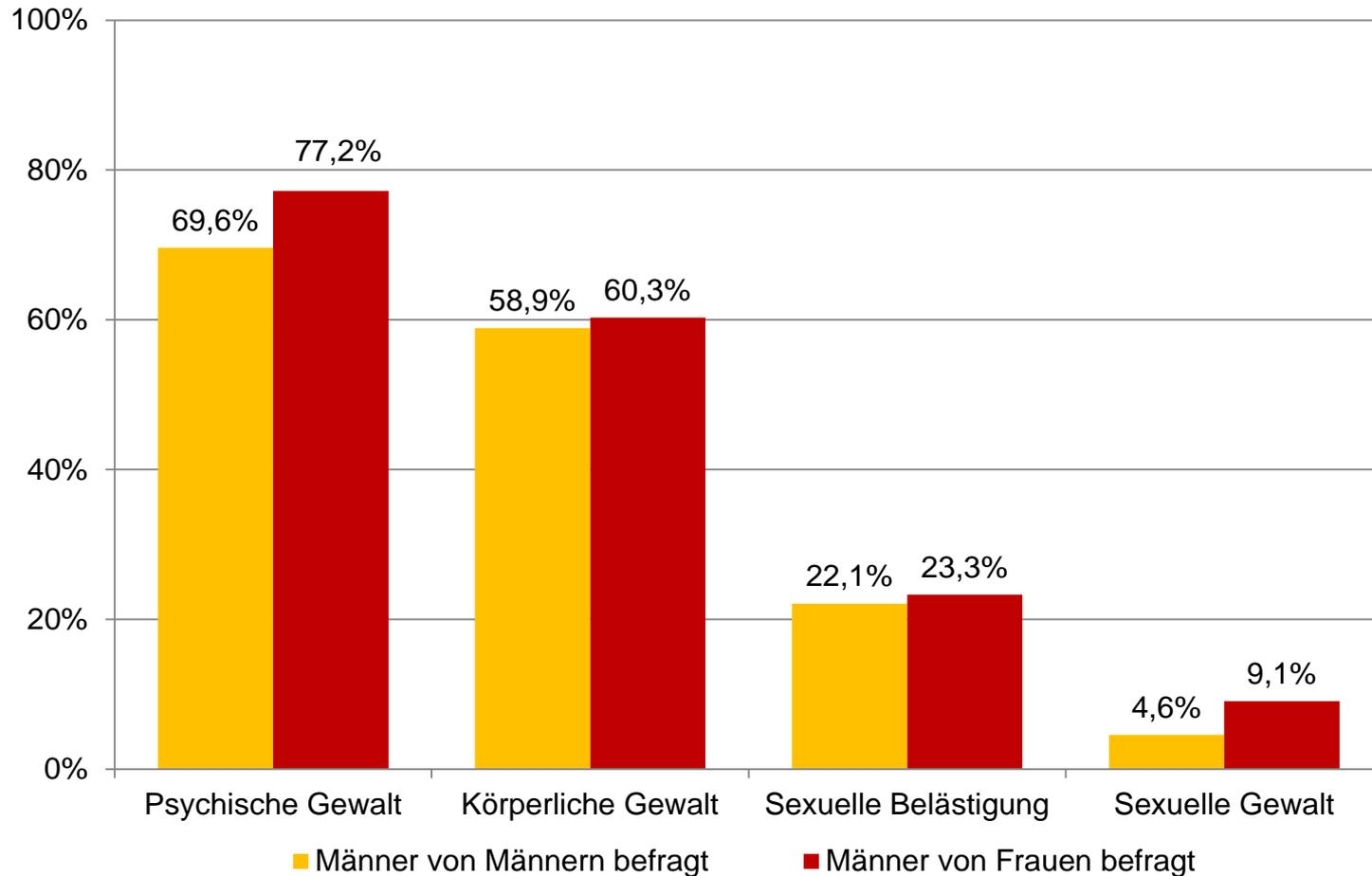
Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011, alle Befragten.

Prävalenz nach Erhebungsmethode - Kindheit



Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011, alle Befragten.

Prävalenz nach Geschlecht des/der Interviewers/in



Quelle: ÖIF Prävalenzstudie 2011, alle befragten Männer.

Gewaltschutz in Österreich



Schritte zum Gewaltverbot

- Neuordnung des Kindschaftsrechts im Jahr 1977 – Abschaffung des Züchtigungsrecht der Eltern.
- Österreich hat als viertes Land (von aktuell 24) das absolute Gewaltverbot in der Erziehung 1989 eingeführt.

*Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; **die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.***

ABGB § 146a

Gewaltschutz-Gesetz

- **Gewaltschutz-Gesetz (1997): Wegweisung**

Mit diesem Gesetz wurde u.a. den Jugendwohlfahrtsträgern die Möglichkeit eingeräumt, als Sachwalter des Kindes auf Antrag den gewalttätigen Elternteil im Namen des gefährdeten Kindes wegzuweisen.

- **Familienrechts-Änderungsgesetz (2009): Beistandspflicht**

Diese weitet in Patchworkfamilien die eheliche Beistandspflicht auf die Person, die mit einem Elternteil in einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt , aus.

„... alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.“ (§ 137 ABGB, neuer Absatz 4 – in Kraft 1.1.2010)

Wenn sich mir jemand anvertraut?



Wenn sich mir jemand anvertraut... (1)

- Versuchen Sie ruhig zu bleiben und nehmen Sie sich für das und weitere Gespräche Zeit.
- Glauben Sie dem Kind.
- Akzeptieren Sie die Gefühle des Kindes - auch wenn es positive Gefühle dem/der TäterIn gegenüber äußert.
- Sprechen Sie mit dem Kind auch über dessen Ängste, z.B. hinsichtlich möglicher Konsequenzen.
- Handeln Sie nie über den Kopf des Kindes hinweg.
- Zeigen Sie dem Kind, dass Sie für dieses Thema offen sind und wissen, dass Kinder sich in dieser Lage befinden können. Auch anderen Kindern ist es schon so ergangen.

Wenn sich mir jemand anvertraut... (2)

- Motivieren Sie das Kind zu erzählen, was ihm passiert ist, bohren Sie aber nicht nach.
- Machen Sie dem Kind keine Vorwürfe, warum es erst jetzt zu Ihnen kommt und so lange gewartet hat (oft aufgrund eigener Sprachlosigkeit).
- Versprechen Sie dem Kind nichts, was Sie später nicht halten können.
- Suchen Sie sich Hilfe, z.B. bei einer Schwerpunktberatungsstelle. Sie können das Problem nicht alleine lösen.

Prävention bedeutet ...

- eine Sprache über Sexualität zu haben, um sich mitteilen zu können.
- Gefühle erkennen und benennen können.
- sich der eigenen Grenzen bewußt werden und diese setzen können.
- zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen unterscheiden zu lernen.
- zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen unterscheiden zu lernen.
- zu wissen, an wen man sich bei Problemen wenden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Sozpäd. (FH) Olaf Kapella
Österreichisches Institut für Familienforschung, Universität Wien

olaf.kapella@oif.ac.at

tel. +43/1/4277-48907



Körperliche Gewalt, z.B.

- Alle Formen körperlicher Gewalt (leichte bis schwere Formen)
z.B. kneifen, treten, festhalten, schlagen, Ohrfeige, Prügel, Verbrennungen, Brüche, Schnitte, innere Blutungen, Quetschungen
- Fötale Gewalt
 - Gewalt gegen die Frau, aber auch
 - Gewalt gegen das ungeborene Kind z.B. rauchen, Alkohol, Drogen)
- Körperliche Vernachlässigung (Unterlassung von medizinischer Hilfe, Unterlassung von Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Kind unbeaufsichtigt lassen)

Psychische Gewalt, z.B.

- Drohungen, Liebesentzug, verletzend verbale Äußerungen, etc.
- Abwendung, Ablehnung, emotionales Erpressen
- Terrorisieren, Isolieren
- Vernachlässigung
- Mobbing / Stalking